



Statuten der FAU

Zuletzt verändert im Juli 2017 durch schriftliche Abstimmung nach dem Jahreskongress

Grundsätze.....	3
I. Rechtliche Stellung.....	3
II. Zweck und Ziel.....	3
III. Aufbau der Organisation.....	4
IV. Mitgliedschaft und Aufnahme von Syndikaten.....	4
1. Mitgliedschaft.....	4
2. Aufnahme von Syndikaten.....	4
V. Beiträge, ruhende Mitgliedschaft und Austritt.....	5
1. Beiträge.....	5
2. Ruhende Mitgliedschaft.....	5
3. Austritt.....	5
VI. Auflösung und Ausschluss.....	6
1. Auflösung.....	6
2. Ausschluss.....	6
3. Schlichtungsstelle.....	6
4. Ansprüche ehemaliger Mitglieder.....	6
VII. Regionalföderationen.....	6
1. Bildung und Aufgaben von Regionalföderationen.....	6
2. Regionaltreffen.....	7
3. Regionalkoordination (ReKo).....	7
VIII. Branchenföderationen.....	7
IX. Geschäftskommission (GeKo).....	8
1. Mandatsdauer, Rechenschaft und Mandatsverlängerung.....	8
2. Wahl und Entlastung.....	8
3. Aufbau und Verantwortlichkeit.....	8
4. Aufgaben.....	8
X. FAU-Kongress, Delegiertentreffen und schriftliche Abstimmung.....	8
1. FAU-Kongress.....	8
2. Außerordentliche Delegiertentreffen.....	9
3. Einladungen.....	9
4. Delegierte und schriftliche Voten.....	9
5. Dem Kongress vorgelagerte schriftliche Abstimmung.....	9
6. Schriftliche Abstimmung nach dem Kongress.....	10
7. Weitere schriftliche Abstimmungen.....	10
XI. Abstimmungsmodus.....	10
XII. Anträge an den Kongress.....	11

1. Antragsberechtigung.....	11
2. Vorläufige Antragstellung.....	11
3. Modifizierungsphase und endgültige Antragstellung.....	11
4. Initiativanträge.....	11
5. Arbeitsgruppen.....	11
XIII. Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen.....	11
1. Beschlussfassung.....	11
2. Gegenseitige Unterstützung.....	12
XIV. Rechtsschutz.....	12
XV. Publikationen der FAU.....	12
1. Direkte Aktion.....	12
2. Website.....	12
3. FAU-MAT.....	13
4. Debatte.....	13
5. Interne elektronische Kommunikation und Serverbetreuung.....	13
XVI. Haftungsbeschränkung.....	13
1. Delegierte.....	13
2. Organisationen.....	13
XVII. Schlussbestimmungen.....	13
Anlagen.....	14

Diese Statuten bringen die langjährigen Erfahrungen unserer Organisierung zum Ausdruck. Der Zweck der Statuten ist die Förderung und Erklärung unserer Zusammenarbeit. Sie sind in diesem Sinne modifizierbar.

Grundsätze

Die Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) ist eine klassenkämpferische Gewerkschaftsföderation. Sie geht von einem grundsätzlichen Interessengegensatz zwischen Kapital und Lohnabhängigen aus.

Die FAU besteht aus Zusammenschlüssen von unabhängigen Syndikaten. Basis der Organisierung bilden die unabhängigen Syndikate, die sich die Ziele und Prinzipien der FAU und des Anarchosyndikalismus zu eigen machen.

In der FAU entscheiden die Mitglieder selbst. FunktionsträgerInnen und Delegierte sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe.

I. Rechtliche Stellung

Die FAU ist eine Gewerkschaftsföderation.

Sitz der FAU ist der Sitz der jeweiligen Geschäftskommission.

II. Zweck und Ziel

Zweck der FAU ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Sie lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeit ab. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Zusammenschluss aller Mitglieder zum gemeinsamen Handeln im Rahmen ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen,
- alltäglichen gemeinsamen Kampf auf der Basis kollektiv gefasster Beschlüsse,
- Förderung der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe unter den Mitgliedern und den Angehörigen der einzelnen Berufe und Branchen,
- Einflussnahme auf die soziale Entwicklung durch öffentliche Aktivitäten und Fortbildung der Mitglieder,
- Beteiligung an Kämpfen zur Durchsetzung der Selbstbestimmung in allen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.

III. Aufbau der Organisation

- a) Die Basis der Organisation bilden die örtlichen Branchensyndikate und Vereinigungen aller Branchen (Allgemeine Syndikate).
- b) Alle Syndikate an einem Ort bilden eine Lokalföderation (LF). Sollte an einem Ort nur ein Syndikat existieren, sind die Bestimmungen für Lokalföderationen auch auf diese Syndikate sinngemäß anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- c) Alle Lokalföderationen sind bundesweit in der FAU organisiert.
- d) Die Lokalföderationen sind in Regionalföderationen zusammengeschlossen (siehe VII).
- e) Alle Syndikate einer Branche finden sich in Branchensyndikaten zusammen (siehe VIII).
- f) Die Bildung von weiteren der FAU angeschlossenen Sozialorganisationen, z. B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und RentnerInnen, ist möglich. Die Stellung dieser Organisationen wird bei der Aufnahme durch den Kongress geklärt.
- g) Jedes Syndikat, jede Lokalföderation und jede Region sowie jede Branchenföderation bildet einen selbstständigen Teil der Gesamtorganisation. Sie geben sich eine eigene Satzung, in der die Angelegenheiten geregelt sind, die in die Autonomie der entsprechenden Untergliederung fallen. Diese Satzungen dürfen den Statuten der FAU nicht widersprechen.
- h) Die Satzung der Lokalföderation regelt unter anderem die Ausübung des Antrags- und Stimmrechts bei Delegiertentreffen und Abstimmungen, die Bestimmung von Delegierten und die Aufnahme weiterer Syndikate.

IV. Mitgliedschaft und Aufnahme von Syndikaten

1. Mitgliedschaft

- a) Mitglied eines FAU-Syndikates können alle direkt und indirekt Lohnabhängigen sowie Selbstständige werden. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für tatsächliche Arbeitgeber und leitende Angestellte, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie für Angehörige staatlicher Repressionsorgane.
- b) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Syndikate und liegt in deren Ermessen. Genaueres regelt die Satzung des Syndikats.
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern in Orten, in denen kein Syndikat besteht, erfolgt durch das geographisch nächstgelegene Syndikat.

2. Aufnahme von Syndikaten

- a) Die Aufnahme von Syndikaten in Orten, an denen noch keine Syndikate bestehen, erfolgt durch die zuständige Regionalföderation gemäß ihrer jeweiligen Satzung.
- b) Die Aufnahme von Syndikaten in Orten, an denen bereits ein Syndikat besteht, erfolgt durch Zusammenschluss zu einer Lokalföderation durch das bestehende Syndikat.
- c) Die Bildung und/oder Aufnahme weiterer Syndikate erfolgt durch die Lokalföderation.

d) Eine örtliche Vereinigung aller Branchen (Allgemeines Syndikat) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Branchensyndikat eines Ortes besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Weitergehende Regelungen, die diese Anforderungen nicht unterlaufen, können die zuständigen Regionen/Lokalföderationen im Rahmen ihrer Autonomie beschließen.

e) Über einen Zusammenschluss mit einer überlokalen, eigenständigen Gewerkschaftsorganisation die in mindestens drei Orten besteht kann ein Kongress auf Antrag entscheiden. Dieser legt den Ablauf und die Prozedur fest.

V. Beiträge, ruhende Mitgliedschaft und Austritt

1. Beiträge

a) Jedes Syndikat erhebt einen Mitgliedsbeitrag und führt pro Mitglied einen festgelegten Betrag über die Lokalföderation an die zuständige Regionalföderation ab. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus einem Anteil, welcher von der Regionalföderation an die Geschäftskommission weiterzuleiten ist (Geschäftskommissionsbeitrag), und einem Anteil, welcher zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalföderation dient (Regionalbeitrag). Die Höhe und Verwendung der Geschäftskommissionsbeiträge wird durch Kongressbeschluss festgelegt. Der Regionalbeitrag wird von jeder Regionalföderation gemäß ihrer Bestimmungen und der Erfordernisse, der diesen Statuten angefügten Finanzrichtlinie, festgesetzt.

b) Mitglieder, die sich in Haft befinden, sind von der Beitragszahlung befreit.

c) Weiteres regelt die Finanzrichtlinie

2. Ruhende Mitgliedschaft

a) Bei ruhender Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ansprüche. Das betrifft sämtliche Stimmrechte, Zugang zur internen Kommunikation sowie finanzielle Ansprüche an Kassen der FAU.

b) Bei Rückständen der Beitragszahlungen von mehr als sechs Monaten ruht die Mitgliedschaft. Durch vollständige Nachzahlung der rückständigen Beiträge ist die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben.

c) Eine Stundung der Beträge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und kann bei der Geschäftskommission beantragt werden.

3. Austritt

a) Der Austritt von Mitgliedern, Syndikaten und Lokalföderationen ist jederzeit möglich. Die Beiträge sind bis zum Zeitpunkt des Austrittes zu bezahlen.

b) Bei einem unbegründeten Zahlungsrückstand von mehr als 12 Monaten gilt eine Lokalföderation als ausgetreten.

c) Mit dem Austritt entfallen endgültig sämtliche Rechte und Ansprüche.

VI. Auflösung und Ausschluss

1. Auflösung

- a) Die Auflösung eines Syndikates oder einer anderen Untergliederung ist entsprechend ihrer Satzung möglich.
- b) Das Vermögen eines aufgelösten Syndikates geht an die jeweilige Lokalföderation über. Falls keine Lokalföderation existiert, geht das Vermögen an die Regionalföderation. Für andere Untergliederungen gilt dies entsprechend.

2. Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines Mitglieds oder einer Untergliederung soll erfolgen, wenn es oder sie Handlungen begeht, die die Interessen der FAU schädigen oder ihren Grundsätzen bzw. Beschlüssen zuwiderlaufen.
- b) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern eines Syndikates obliegt dem zuständigen Syndikat.
- c) Der Ausschluss von Syndikaten kann nur durch die zuständige Lokalföderation erfolgen. Existiert vor Ort keine Lokalföderation, kann das Syndikat nur durch die Regionalföderation ausgeschlossen werden.
- d) Der Ausschluss von Lokalföderationen kann nur durch die zuständige Regionalföderation erfolgen.
- e) Der Ausschluss von Regionen kann nur durch den Kongress erfolgen.

3. Schlichtungsstelle

Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle anzurufen. Diese ist

- die Lokalföderation für ausgeschlossene Mitglieder ihrer Syndikate.
- die Regionalföderation für ausgeschlossene Syndikate und Mitglieder von Syndikaten, die keiner Lokalföderation angehören.
- eine von der Geschäftskommission einzuberufende Schlichtungskommission unter Beteiligung aller Regionalkoordinatoren für ausgeschlossene Lokalföderationen und Syndikate, die keiner Lokalföderation angehörten.

4. Ansprüche ehemaliger Mitglieder

Ausgeschlossenen Mitgliedern und Organisationen stehen keinerlei Ansprüche an Vermögenswerten (Geld und Gut) der Organisation zu.

VII. Regionalföderationen

1. Bildung und Aufgaben von Regionalföderationen

- a) Zu den Aufgaben der Regionalföderationen zählen:
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Lokalföderationen und Syndikaten an Orten, an

denen keine Lokalföderation besteht,

- die Koordinierung von Aktivitäten in der Region,
- die Pflege regionaler Kontakte,
- die gegenseitige Unterstützung, z. B. bei Arbeitskämpfen.

b) Der Aufbau der Regionalföderationen ist nach Bundesländern anzustreben.

c) Mindestens fünf Lokalföderationen können auf dem Kongress beantragen, als Regionalföderation anerkannt zu werden.

2. Regionaltreffen

a) Zwischen den Kongressen der FAU finden regelmäßige Regionaltreffen statt.

b) Die Einladung erfolgt über die zuständige Regionalkoordination.

3. Regionalkoordination (ReKo)

a) Die Regionalkoordination besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird auf dem Regionaltreffen gewählt.

b) Zu den Aufgaben der ReKo gehört:

- Führung der Regionalkasse,
- Organisierung der Regionaltreffen,
- Bildung und Schulung,
- Unterstützung der Arbeit der Geschäftskommission,
- Anlaufstelle für Interessierte aus der Region.

c) Im Rahmen einer Schlichtungsstelle (VI.3) kann die Regionalkoordination zur Mitarbeit herangezogen werden.

VIII. Branchenföderationen

a) Syndikate der gleichen Branche und Branchengruppen der Vereinigungen aller Branchen (Allgemeine Syndikate) schließen sich zu regionalen und bundesweiten Branchenföderationen zusammen.

b) Die Föderationen haben die Aufgabe, die Beschäftigten ihrer Branche zu organisieren und Arbeitskämpfe innerhalb eines größeren räumlichen Gebietes zu koordinieren.

c) Die Föderationen sind in den Entscheidungen über ihre Strukturen und gewerkschaftlichen Forderungen im Rahmen der Statuten der FAU autonom.

d) Die bundesweiten Branchenföderationen führen regelmäßige Kongresse durch, auf denen die gemeinsamen Entscheidungen getroffen werden.

IX. Geschäftskommission (GeKo)

1. Mandatsdauer, Rechenschaft und Mandatsverlängerung

- a) Die Mandatierten für die Geschäftskommission werden auf dem Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Verlängerung jedes Mandates um ein weiteres Jahr ist einmalig möglich.
- b) Die Geschäftskommission kann jederzeit durch ein Delegiertentreffen abgewählt werden.
- c) Die Geschäftskommission muss auf dem Kongress der FAU Rechenschaft ablegen.

2. Wahl und Entlastung

Die Wahl und die Entlastung der Sekretariate erfolgt einzeln nach anwesenden Delegierten.

3. Aufbau und Verantwortlichkeit

Die Geschäftskommission ist der Organisation kollektiv verantwortlich. Sie besteht aus folgenden Sekretariaten:

- Organisation,
- Internationales *),
- Kasse.

*) Internationales Komitee

Dem Sekretariat Internationales wird zur Unterstützung und Beratung ein aus mindestens drei Personen bestehendes Internationales Komitee (IK) beigeordnet. Die Wahl findet entsprechend den Regeln zur Wahl der Sekretariate der Geschäftskommission statt. Das Mandat gilt für zwei Jahre und kann um ein Jahr verlängert werden.

4. Aufgaben

- a) Die Geschäftskommission ist ein ausführendes Organ. Sie ist an die Entscheidungen des Kongress gebunden und besitzt ein rein imperatives Mandat.
- b) Ihre grundsätzlichen Aufgaben sind in der Arbeitsrichtlinie der Geschäftskommission geregelt.

X. FAU-Kongress, Delegiertentreffen und schriftliche Abstimmung

1. FAU-Kongress

- a) Der Kongress ist das höchste Gremium der FAU. Entscheidungen, die die gesamte FAU betreffen, werden in der Regel gemäß X. 5 vor dem Kongress getroffen.
- b) Anträge, die bei der schriftlichen Vorabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit bekommen, können während des Kongresses durch Arbeitsgruppen modifiziert werden. Die endgültigen Antragstexte müssen im Kongressplenum zu Protokoll gegeben werden. Anschließend werden sie gemäß X. 6 schriftlich abgestimmt.

- c) Der Kongress ist ein Delegiertentreffen. Er findet einmal jährlich statt und ist bei gültiger Einladung beschlussfähig.
- d) Der Kongress steht allen Mitgliedern offen.
- e) Die Protokolle des Kongresses werden in der ersten Debatte nach dem Kongress veröffentlicht.

2. Außerordentliche Delegiertentreffen

- a) Eine Region, fünf Lokalföderationen oder die Geschäftskommission können die Durchführung eines außerordentlichen Delegiertentreffens beschließen.
- b) Auf außerordentlichen Delegiertentreffen können nur Entscheidungen zum Thema des Delegiertentreffens getroffen werden. Statuten- und Prinzipienänderungen können nicht beschlossen werden.
- c) Die Antragstellenden müssen:
 - das Thema des Delegiertentreffens benennen,
 - eine schriftliche Begründung vorlegen,
 - einen Termin vorschlagen,
 - die Notwendigkeit der physischen Anwesenheit von Delegierten begründen.
- d) Vor IAA-Kongressen wird von der Geschäftskommission zur Vorbereitung der Delegierten generell ein Delegiertentreffen einberufen.
- e) Das Delegiertentreffen ist gültig, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Anträge rechtzeitig veröffentlicht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Einladungen

- a) Die Einladung zu Kongressen und Delegiertentreffen muss mindestens drei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung in der Debatte durch die Geschäftskommission erfolgen.
- b) Die Einladung muss alle gültigen Anträge, die zur Abstimmung stehen, enthalten.

4. Delegierte und schriftliche Voten

- a) Jede Lokalföderation hat das Anrecht auf Unterkunft für einen Delegierten pro Syndikat.
- b) Jeder Lokalföderation, deren finanzielle Mittel nicht ausreichen, um zwei Delegierte zu entsenden, wird ein Zuschuss gewährt.
- c) Lokalföderationen, die aus triftigen Gründen keine Delegierte entsenden, können Entscheidungen zu den Anträgen auch schriftlich mitteilen. Die Entscheidungen müssen spätestens zu Beginn des Delegiertentreffens vorliegen.

5. Dem Kongress vorgelagerte schriftliche Abstimmung

- a) Abstimmungsergebnisse der Lokalföderationen müssen in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet zehn Tage vor Kongressbeginn bei der Geschäftskommission vorliegen.
- b) Die Geschäftskommission hat sie innerhalb von drei Tagen gesammelt zu veröffentlichen.
- c) Anträge, die die nötige Zustimmungshöhe erreichen, werden nach Kongressende wirksam.

6. Schriftliche Abstimmung nach dem Kongress

- a) Anträge, die der Kongress zur Abstimmung bestimmt hat, veröffentlicht die Geschäftskommission spätestens sieben Tage nach Ende des Kongresses.
- b) Die Abstimmungsergebnisse der Lokalföderationen müssen in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet 35 Tage nach Kongressende bei der Geschäftskommission vorliegen.
- c) Die Geschäftskommission hat sie innerhalb von sieben Tagen gesammelt zu veröffentlichen.
- d) Anträge, die die nötige Zustimmungshöhe erreichen, werden mit der Veröffentlichung wirksam.

7. Weitere schriftliche Abstimmungen

- a) Ein Delegiertentreffen kann die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung beschließen. Die Antragstexte werden in der nächstmöglichen Ausgabe der Debatte veröffentlicht. Die Abstimmung endet mit dem Redaktionsschluss der auf die Veröffentlichung folgenden Ausgabe der Debatte.
- b) Eine Region oder fünf Lokalföderationen können eine schriftliche Abstimmung beschließen. Der Antragstext muss in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet bei der Geschäftskommission eingereicht und in der nächstmöglichen Ausgabe der Debatte veröffentlicht werden. Die Abstimmung endet mit dem Redaktionsschluss der zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Ausgabe der Debatte. Anträge auf Änderung der Statuten und Prinzipien können nicht gestellt werden.

XI. Abstimmungsmodus

- a) Auf Kongressen, Delegiertentreffen und bei schriftlichen Abstimmungen gilt der folgende Abstimmungsmodus.
- b) Zustimmungshöhe: Anträge sind angenommen, wenn mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- c) Abstimmungen finden nach dem Stimmschlüssel statt. Abgestimmt wird nach Lokalföderationen, deren Stimmengewicht sich wie folgt errechnet:

Mitgliederzahl	Stimmen
3–5	1
6–10	2
11–15	3
16–20	4
21–26	5
27–33	6
34–40	7
41–49	8
50–58	9
59–69	10
70–80	11

Mitgliederzahl	Stimmen
81-93	12
94-108	13
109-124	14
125-141	15
142-160	16
161-182	17
183-205	18
206-230	19
231-258	20
259-288	21
289-320	22

Zur Berechnung des Stimmgewichts größerer Gruppen wird eine Formel benutzt, die in der „Geschäftsordnung Kongress“ beschrieben ist.

XII. Anträge an den Kongress

1. Antragsberechtigung

- a) Anträge können nur von Lokalföderationen gestellt werden.
- b) Die überregionalen Mandatsträger der FAU-GeKo, DA-Redaktion, FAU-MAT, Web-Redaktion, IT-Kollektiv - können jeweils als Kollektiv ihren Arbeitsbereich betreffende Anträge stellen.

2. Vorläufige Antragstellung

- a) Alle Anträge müssen in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet 70 Tage vor Kongressbeginn bei der Geschäftskommission vorliegen.
- b) Die Geschäftskommission hat sie innerhalb von drei Tagen gesammelt zu veröffentlichen.

3. Modifizierungsphase und endgültige Antragstellung

- a) Die Anträge können von den Antragstellenden modifiziert werden.
- b) Die endgültige Fassung des Antrags muss 40 Tage vor Kongressbeginn als solche gekennzeichnet der Geschäftskommission (Organisationssekretariat) vorliegen. Ansonsten gilt der ursprüngliche Antrag als gestellt.
- c) Die Geschäftskommission hat die endgültigen Anträge innerhalb von drei Tagen gesammelt zu veröffentlichen.

4. Initiativanträge

Initiativanträge können auf einem Kongress gestellt und abweichend von Abschnitt XI.c nach anwesenden Mitgliedern abgestimmt werden. Initiativanträge betreffen Solidaritätserklärungen, Grußbotschaften u.ä. Sie gestatten keine grundsätzlichen und finanziellen Entscheidungen.

5. Arbeitsgruppen

- a) Auf dem Kongress werden Arbeitsgruppen zu die Gesamtorganisation betreffenden Themen durchgeführt. Das Thema der Arbeitsgruppen muss vier Wochen vor Kongressbeginn der Geschäftskommission vorliegen.
- b) Die Geschäftskommission hat die Arbeitsgruppen spätestens drei Wochen vor Kongressbeginn gesammelt anzukündigen.
- c) Auf Beschluss des Kongressplenums kann eine schriftliche Abstimmung über Ergebnisse der Arbeitsgruppen durchgeführt werden.

XIII. Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen

1. Beschlussfassung

Die Entscheidung über Arbeitskampfmaßnahmen wird von den betroffenen Syndikaten getroffen. Bei Branchen oder Regionen übergreifenden Arbeitskämpfen werden Arbeitskampfausschüsse der betroffenen Syndikate gebildet. Näheres regelt eine Arbeitskampfrichtlinie.

2. Gegenseitige Unterstützung

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus den Mitteln des Syndikates. Zu diesem Zweck hat jedes Syndikat eine Streikkasse einzurichten.
- b) Alle Föderationen, Syndikate sowie die Regionen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gemeinsamer praktischer und finanzieller Solidarität verpflichtet. Zu diesem Zweck ist jedes Syndikat und jede Untergliederung verpflichtet, einen Solidaritätsfonds zu schaffen.
- c) Ein Syndikat hat nur dann Anspruch auf finanzielle Hilfe, wenn es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die sich aus den Statuten und Arbeitskämpfrichtlinien ergeben.

XIV. Rechtsschutz

- a) Die finanzielle Unterstützung der Mitglieder in juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, ist Aufgabe der einzelnen Syndikate.
- b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Syndikates hinaus, kann dieses sich an die Lokalföderation wenden. Diese wendet sich im Falle finanziellen Unvermögens an die zuständige Regionalkoordination. Mittel für juristische Kosten aus Arbeitskämpfen können bei der Kasse der Geschäftskommission beantragt werden, falls sie die zuständige Regionalkoordination zu stark belasten.
- c) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen.

XV. Publikationen der FAU

Alle internen und externen Publikationen der FAU werden geschlechtsneutral oder geschlechterbenennend verfasst.

1. Direkte Aktion

- a) Die "Direkte Aktion" (DA) ist ein Organ der FAU.
- b) Redaktion, Vertrieb und Buchhaltung werden zweijährlich vom Kongress gewählt und entlastet. Sie sind der Organisation kollektiv verantwortlich und können jederzeit abgewählt werden.

2. Website

- a) Die öffentliche Website www.fau.org ist ein Organ der FAU. Sie wird durch eine gewählte Redaktion inhaltlich betreut.
- b) Die Redaktion wird zweijährlich vom Kongress gewählt und entlastet. Sie ist der Organisation kollektiv verantwortlich und kann jederzeit abgewählt werden.

3. FAU-MAT

- a) Der FAU-Materialienvertrieb (FAU-MAT) hat die Aufgabe, weitere Publikationen der FAU bereitzustellen. FAU-MAT ist dem FAU-Kongress inhaltlich und finanziell jährlich rechenschaftspflichtig.
- b) Die Verantwortlichen werden zweijährlich vom Kongress gewählt und entlastet. Sie können jederzeit abgewählt werden.

4. Debatte

Die Debatte ist der interne Rundbrief der FAU. Sie wird von der Geschäftskommission monatlich herausgegeben.

5. Interne elektronische Kommunikation und Serverbetreuung

- a) Weitere interne, jedem Mitglied zugänglich zu machende Medien sind das Extranet, die E-Mail-Verteiler und eine bundesweite Diskussionsplattform. Die hierfür und für die Webpräsenzen der anderen FAU-Publikationen benötigten Server werden von einem gewählten IT-Kollektiv technisch betreut.
- b) Die InfrastrukturadministratorInnen des IT-Kollektivs werden zweijährlich vom Kongress gewählt und entlastet. Sie sind gegenüber der FAU kollektiv verantwortlich und können jederzeit abgewählt werden.

XVI. Haftungsbeschränkung

1. Delegierte

- a) Die gewählten Delegierten und FunktionsträgerInnen der FAU sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe der Mitgliederbeschlüsse.
- b) Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch.

2. Organisationen

Die Haftung der FAU oder ihr angeschlossenen unabhängigen Organisationen beschränkt sich ausschließlich auf das jeweilige Vermögen der betreffenden Organisation.

XVII. Schlussbestimmungen

- a) Mit Annahme der Statuten werden zugleich alle älteren Beschlüsse aufgehoben, die den Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen.
- b) Diese Statuten werden durch Richtlinien zur Handhabung der Finanzen, zur Arbeit von gewählten Funktionsträgern und Delegierten, zur Geschäftsordnung von Kongressen und zur Durchführung von Arbeitskämpfen ergänzt. Diese sind nicht Teil der Statuten.

c) Statutenwidrige Beschlüsse sind nichtig.

Anlagen

Arbeitskampfrichtlinie

Finanzrichtlinie

GeKo-Richtlinien

Geschäftsordnung Kongress